



# FBA

**Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung  
gewerbsmässige Züchter/innen Kleintiere Schweiz**

**für**

**Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel,  
Tauben und Vögel**

## **Informationen zur Ausbildung von Kleintiere Schweiz**

Version 2, gültig ab 01.01.2021

© Kleintiere Schweiz  
[www.kleintiere-schweiz.ch](http://www.kleintiere-schweiz.ch)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf  
in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung  
des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung  
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder  
verbreitet werden.

## Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) gewerbsmässige Züchter/innen Kleintiere Schweiz

### Einleitung

Kleintiere Schweiz bietet für die Kleintierarten Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben und Vögel eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) gewerbsmässige Züchter/innen an. Grundsätzlich kann jede Person an dieser Ausbildung teilnehmen. Der theoretische Teil ist für alle Teilnehmer gleich, es ist jedoch eine Tierart als Schwerpunkt zu definieren.

### Gesetzliche Vorschriften

- In Tierheimen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden. In Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen sowie bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt. Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen (Art. 102, Abs. 1, 2 und 4 TSchV).
- Als gewerbsmässig gilt das Züchten von Tieren, wenn es in der Absicht geschieht, ein Einkommen oder einen Gewinn für sich selber oder für Dritte zu erzielen oder wenn damit die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter gedeckt werden sollen, wobei die Gegenleistung nicht in Geld erfolgen muss (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TschV). Hinweise auf Gewerbsmässigkeit sind beispielsweise Werbung für die Zuchtstätte sowie regelmässiger Absatz einer grösseren Anzahl Jungtiere.
- Wer u.a. mehr als 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen pro Jahr abgibt (Art. 101 Bst. c TschV), benötigt dafür eine kantonale Bewilligung und eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung. Wer im Einzelnen unter die Bewilligungs- und Ausbildungspflicht fällt, entscheidet das zuständige kantonale Veterinäramt.
- Wer u.a. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt (Art. 101 Bst. c TschV):
  - Nachzucht von mehr als 25 Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind oder fünf Ara- oder Kakadupaaren,benötigt dafür eine kantonale Bewilligung und eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung. Wer im Einzelnen unter die Bewilligungs- und Ausbildungspflicht fällt, entscheidet das zuständige kantonale Veterinäramt.
- Die Anforderungen an Personen, die Hausgeflügel halten oder betreuen, werden in Art. 31 Abs. 4 Best. e TschV separat geregelt und betreffen bisher ausschliesslich landwirtschaftliche Haltungen. Da sich die Revision der Tierschutzverordnung in der Vernehmlassung befindet und es damit zu rechnen ist, dass für die gewerbsmässige Zucht von Hausgeflügel ebenfalls ein Ausbildungsnachweis verlangt werden wird, ist dieses Konzept bereits auch für Geflügel ausgelegt.
- Als anerkannte Ausbildung im Sinne der Tierschutzverordnung 2008 gilt eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA), wenn eine Bestätigung vorliegt, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde (Art. 192 und 193 TSchV).

- Die Ausbildungsverordnung (AusbV EDI) über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (5. September 2008) regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung (Art. 197 Abs. 3 TSchV).
- Die Ausbildung vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind (Art. 197 Abs. 1 TSchV).
- Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten (Art. 197 Abs. 2 TSchV). Die Ausbildung ist erfolgreich mit einer Prüfung abzuschliessen (Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 und 63 Abs. 2 AusbV EDI). Die praktischen Fähigkeiten müssen zudem in einem Praktikum vertieft werden (Art. 3 Abs. 2 AusbV EDI).
- Kleintiere Schweiz hat dem BLV ein Gesuch für die Durchführung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung für gewerbsmässige Züchter/innen nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b TSchV eingereicht und mit Datum vom 29. Januar 2018 die Anerkennung nach Art. 102 Abs. 4 TSchV für die FBA erhalten (Zulassungs-Nr. 16/0008). Als Basis für die Ausbildung dient der Bildungsplan Tierpfleger/in EFZ und das Lehrmittel des Schweizerischen Verbandes für Bildung in Tierpflege (SVBT).

## **Theoretische und praktische Ausbildung sowie Praktikum in einem Betrieb (AusbV EDI, 2008)**

- Die Ausbildung findet an den drei Lernorten Theorie, praktische Übungen und Praktikum statt.
- Die theoretische und praktische Ausbildung umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon mindestens 20 Stunden Theorie und mindestens 10 Stunden praktische Übungen. Das Praktikum umfasst mindestens 510 Arbeitsstunden (entspricht 60 Arbeitstagen) (Art. 3 Abs. 2).
- Die 510 Stunden Praktikum müssen innerhalb eines Jahres nach der theoretischen Ausbildung absolviert werden (muss nicht an einem Stück erfolgen).
- Die Anforderungen an Praktikumsbetriebe regeln die Mindestgrösse und den Mindesttierbestand von Betrieben gemäss TSchV. Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden (Art. 206 Abs. 1 und 2 TSchV).
- Über die Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen Befreiung vom Praktikum durch Anerkennung von bereits vorhandenen Erfahrungen entscheidet das kantonale Veterinäramt oder in dessen Auftrag Kleintiere Schweiz. Der/die Teilnehmende stellt dafür ein entsprechendes Gesuch und legt die nötigen Belege vor wie Sachkundennachweis, Obmännerdiplom, Sozialzeitausweis in Zusammenhang mit der Kleintierzucht, Vereinsnachweis als aktiver Tierhalter (seit mindestens 5 Jahren).
- Praktische Erfahrungen können gemäss dem Dokument «Anrechnung der praktischen Erfahrungen für den FBA gewerbsmässiger Züchter Kleintiere Schweiz».
- Die Lernziele der drei Lernorte (Theorie, praktische Übungen, Praktikum) über die zu betreuenden Tiere werden als Grundkenntnisse (GK) in den Bereichen GK a bis f (Art. 4 Abs. 1) sowie als vertiefte Kenntnisse (VK) in den Bereichen VK a bis g (Art. 4 Abs. 2) vermittelt.

<b>1. Grundkenntnisse</b>	
GK a	Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen
GK b	Schonender Umgang mit Tieren
GK c	Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten
GK d	Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen
GK e	Bau und Funktionsweise des Tieres
GK f	Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden
<b>2. Vertiefte Kenntnisse</b>	
VK a	Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren
VK b	Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme
VK c	Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglichen
VK d	Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren
VK e	Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot
VK f	Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen
VK g	Zuchtziele und Erbschäden

- Die praktische Ausbildung muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

## Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

- Die Ausbildung von Kleintiere Schweiz wird in Deutsch angeboten.
- Die praktische Ausbildung wird teilweise direkt in den theoretischen Teil integriert oder als halb- oder ganztägige Übungen in ausgewählten Betrieben in Kleingruppen durchgeführt. Der praktische Inhalt umfasst mindestens die gesetzlich vorgegebene Anzahl Stunden.
- Die theoretische Ausbildung und die praktischen Übungen finden nach separater Lektionsskizze statt.
- Die Kursteilnehmenden prüfen ihr Fachwissen nach Abschluss der Grundkenntnisse sowie nach der Vermittlung der vertieften Kenntnisse.
- Die Referentinnen und Referenten sind Juristen, Veterinärmediziner, Biologen und erfahrene Kursleiter.
- Die Kursteilnehmenden absolvieren das vorgeschriebene Praktikum in einem von Kleintiere Schweiz anerkannten Praktikumsbetrieb. Die Praktikantin / der Praktikant hält im Praktikumsnachweis detailliert fest, wann und wie die Lernziele erfüllt wurden.

## Unterlagen zur Ausbildung

- **Ausbildungsplan:** Er konkretisiert die Anforderungen für die theoretische und praktische Ausbildung. Diese sind gemäss der AusbV EDI 2008 in Grundkenntnisse (GK) und vertiefte Kenntnisse (VK) gegliedert.

Die Lernziele legen den thematischen Rahmen für die FBA gewerbsmässige Züchter/innen Kleintiere Schweiz fest. Sie konkretisieren und beschreiben beobachtbares und beurteilbares Verhalten an den drei Lernorten (Theorie, praktische Übungen und Praktikum).

- **Praktikumsnachweis:** Er beschreibt die Anforderungen des Praktikums und ist wie der Ausbildungsplan in Grundkenntnisse (GK) und vertiefte Kenntnisse (VK) aufgeteilt. Pro Lernziel sind Dauer/Betrieb/Tierart sowie ein Kurzbeschrieb der Tätigkeit festzuhalten.

Im Praktikumsnachweis sind zudem detaillierte Angaben zum Praktikumsbetrieb einzutragen und die Erfüllung der einzelnen Lernziele vom Verantwortlichen im Praktikumsbetrieb zu bestätigen. Wird das Praktikum in mehreren Betrieben absolviert, so sind die Seiten 1-2 sowie die letzte Seite für jeden Betrieb auszufüllen.

- **Vereinbarung für Kursteilnehmer/innen:** Die Teilnehmenden bestätigen die Einhaltung der Anforderungen von Kleintiere Schweiz für die Teilnahme am Kurs. Kleintiere Schweiz kann bei Nichteinhalten der Vereinbarung Personen vom Kurs ausschliessen oder die Ausstellung der Teilnahmebestätigung verweigern.
- **Anforderungen an Praktikumsbetriebe / Vereinbarung für Praktikumsbetriebe:** Die Verantwortlichen in den Praktikumsbetrieben verpflichten sich, die Anforderungen von Kleintiere Schweiz einzuhalten und die Qualität während des Praktikums zu gewährleisten.
- **Lehrmittel:** Die Inhalte der Ausbildung basieren auf dem Lehrmittel „Tierpflege Grundausbildung“ des SVBT. Dieses bildet die Grundlage für die FBA von Kleintiere Schweiz und wird allen Teilnehmenden abgegeben. Zusätzliche Unterlagen werden am Kurs in digitaler Form abgegeben.
- **Teilnahmebestätigung:** Die Teilnehmenden erhalten nach Bestehen der Prüfung über die Inhalte der Theorie und der praktischen Übungen sowie nach der Absolvierung der 510 Stunden Praktikum (alle Lernziele müssen erfüllt sein) je eine Teilnahmebestätigung für den praktischen und theoretischen Teil. Diese gibt Auskunft über die Spezies, für welche die Ausbildung gilt, sowie über den Betrieb / die Betriebe, in welchen/m das Praktikum absolviert wurde. Eine Ausstellung des gesamten FBA erfolgt nur durch Kleintiere Schweiz, sofern alle 510 praktischen Stunden geleistet wurden.
- **Benotung und Bestehen der Prüfung:** Die Leistungen an der Prüfung werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, gerundet auf halbe Noten.

Bedeutung der Noten: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = schlecht

Für das Bestehen der Prüfung muss mindestens die Note 4 erreicht werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet Kleintiere Schweiz. Jede Wiederholung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.